Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuschüssen aus dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen vom 6. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 13. Juli 2026

I. Zuwendungszweck und Zuschussempfänger

1.1 In den Jahren 2020 bis 2023 sollen Kirchengemeinden mit von der Landessynode zusätzlich dazu bereit gestellten Mitteln finanziell in die Lage versetzt werden, an ihren Kirchengebäuden, die langfristig für die Gesamtheit der Kirchengemeinden im jeweiligen Kirchenbezirk von hervorgehobener Bedeutung sind, vermehrt Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen, die aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten andernfalls sehr lange verschoben oder in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt werden müssten. Die Auswahl dieser Kirchengebäude soll nach einheitlichen Kriterien in Zusammenarbeit mit den Kirchenbezirksausschüssen erfolgen. Die Landessynode stellt dafür in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 jeweils 6 Mio. € für das Sonderförderprogramm bereit. Dieses Programm läuft bis zum Verbrauch der Mittel, beginnend am 1. Januar 2020.

Über die Mittelvergabe entscheidet der Ausschuss für den Ausgleichstock. Der Ausschuss hat diese Zuschussrichtlinien am 6. Dezember 2019 beschlossen. Er behält sich eine Fortschreibung oder Änderung vor.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses besteht nicht. Dies gilt auch, wenn ein Kirchenbezirksausschuss die Ausschüttung erhöhter Zuschüsse für die Sanierung eines bestimmten Kirchengebäudes dem Ausschuss für den Ausgleichstock empfohlen hat. Dieser entscheidet abschließend über die Zuschussanträge im Rahmen dieser Richtlinie, der Empfehlungen des Kirchenbezirks, des ihm zustehenden Ermessens und der verfügbaren Mittel.

1.3 Zuschussempfänger sind die Kirchengemeinden.

II. Form des Zuschusses

2.1 Ein erhöhter Zuschuss aus den Sonderfördermitteln kommt nur für solche Maßnahmen in Frage, die grundsätzlich förderfähig sind. Der Zuschuss wird als Zuschlag zur normalen Förderung des Ausgleichstocks für die anerkannten Kosten der Baumaßnahmen zur Außensanierung des Kirchengebäudes von hervorgehobener Bedeutung gewährt. Der Fördersatz für den erhöhten Zuschuss wird durch den jeweils zuständigen Kirchenbezirksausschuss vorgeschlagen, beträgt aber höchstens zusätzlich 10 % des anerkannten Aufwands. Insgesamt dürfen der zusätzliche Zuschuss und die Grundförderung (bei OIKOS-Fördersatz „grün“ und „gelb“ 35 %) höchstens 45 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter betragen.

III. Zuschussfähiger Aufwand

3.1 Erhöhte Zuschüsse werden gewährt für die Außensanierung von Kirchengebäuden an Dach und Fach (wie z. B. Dachdeckung und -tragwerk, Konstruktion, Fassade) sowie Stützmauern, soweit diese im Zeitraum bis zum Jahr 2030 unabweisbar durchgeführt werden müssen, um das Bauwerk in einem nutzbaren Zustand zu erhalten.

3.2 Die Maßnahmen müssen angemessen sein sowie sparsam geplant und wirtschaftlich ausgeführt werden.

IV. Zuschussvoraussetzungen

4.1 Es können nur Maßnahmen an denkmalgeschützten Kirchengebäuden gefördert werden, die regelmäßig[1] und dauerhaft gottesdienstlich genutzt werden.

4.2 Gefördert werden nur Außensanierungen in Dach und Fach.

4.3 Eine erhöhte Förderung ist nur möglich, wenn der Gesamtaufwand wenigstens 150.000 € beträgt.

4.4 Der Kirchenbezirk muss sich (mindestens) mit der Regelförderung in der jeweils geltenden Höhe an der Maßnahme finanziell beteiligen.

4.5 Zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme sind vorrangig Beiträge Dritter zu beantragen und einzusetzen.

4.6 Alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben müssen vorliegen.

4.7 Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 50 Kirchengemeindeordnung ist rechtzeitig und gesondert einzuholen.

4.8 Die Sanierungsmaßnahmen müssen innerhalb der nächsten 10 Jahre zwingend notwendig sein. Die Notwendigkeit ist durch einen baufachlich fundierten Instandhaltungsausblick zu belegen.

4.9 Das Gebäude muss langfristig im Besitz des Antragstellers und in der kirchlichen Nutzung verbleiben. Dies ist durch Vorlage einer Immobilienkonzeption hinsichtlich der vorhandenen Kirchengebäude zu belegen. Eine Immobilienkonzeption ist dann entbehrlich, wenn eine Kirchengemeinde nur über ein einzelnes (denkmalgeschütztes) Kirchengebäude verfügt.

4.10 Der Antragsteller muss in geeigneter Weise seine finanzielle Hilfsbedürftigkeit nachweisen. Hierzu ist neben einem Finanzierungsplan der Maßnahme in jedem Fall eine aktuelle, ausführliche Schlussbilanz vorzulegen.

4.11 Der zuständige Kirchenbezirksausschuss empfiehlt die erhöhte Förderung der Baumaßnahme aus den für den Kirchenbezirk vorgesehenen Sondermitteln auf Grund des vorliegenden Instandhaltungsausblicks mitsamt dem vorgeschlagenen Zuschuss unter Angabe des erhöhten Prozentsatzes.

4.12 Im Übrigen gelten die allgemeinen Kriterien bei der Durchführung kirchengemeindlicher Bauvorhaben (siehe Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte in der jeweils veröffentlichten Fassung) sowie die einschlägigen Rundschreiben des Oberkirchenrats mit den Grundsatzbeschlüssen des Ausschusses für den Ausgleichstock einschließlich der Erstattungsregelungen.

V. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unter Verwendung des herausgegebenen Antragsformulars vor Baubeginn an den Oberkirchenrat zu stellen.

---

[1] durchschnittlich mindestens 12 Gottesdienste pro Jahr

Einem förmlichen Antrag mit Finanzierungsplan sind die Beschreibung der Maßnahme (Instandhaltungsausblick), die Kostenberechnung des Architekten und ggf. Planunterlagen beizufügen. Bei Bedarf können vom Oberkirchenrat weitere Unterlagen angefordert werden.

Sofern die (auf Grund eines Berichts der Bauberatung oder nach der Beauftragung eines Architekten) erwarteten Sanierungskosten bei mehr als 750.000 € liegen, wird im Rahmen der Beschlussfassung des Ausschusses für den Ausgleichstock über den Grundsatzantrag zunächst nur festgelegt, ob eine erhöhte Förderung aus den Sonderfördermitteln in Frage kommt. Die konkrete Förderhöhe kann erst im Rahmen der Beschlussfassung über den später zu stellenden förmlichen Antrag festgelegt werden, sobald auch eine Kostenberechnung vorliegt.

5.2 Bei Bauvorhaben, bei denen nur für Teilmaßnahmen ein erhöhter Zuschuss beantragt wird, sind die im Rahmen des Sonderförderprogramms förderfähigen Kosten (einschließlich Baunebenkosten) im Antrag gesondert auszuweisen. Der erhöhte Zuschuss für diese Außensanierungsmaßnahmen am Gebäude ist im Gesamtfinanzierungsplan zu berücksichtigen.

5.3 Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

VI. Bewilligungsverfahren

6.1 Der Oberkirchenrat ermittelt zunächst in Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Verwaltungsstellen und den Kirchenbezirksverwaltungen die Anzahl der auf den einzelnen Kirchenbezirk entfallenden Kirchengebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Je Gebäude wird in Abhängigkeit vom Gebäudeversicherungsanschlag eine Bewertung nach Punkten vorgenommen. Dabei werden Gebäude, die nach § 12, bzw. nach § 28 Denkmalschutzgesetz klassifiziert sind, höher gewertet, als solche mit einer Bewertung nach § 2 Denkmalschutzgesetz.

6.2 Die zur Verfügung stehenden Sondermittel werden im Verhältnis zur ermittelten Punktzahl nach Ziffer 6.1 den Kirchenbezirken zur Benennung von entsprechenden Baumaßnahmen der Kirchengemeinden mitgeteilt.

6.3 Der Ausschuss für den Ausgleichstock legt nach Vorlage des ersten förmlichen Zuschussantrags gemäß Ziffer 5.1 den erhöhten Zuschuss als Höchstbetrag fest. Eine Erhöhung dieses Betrags kommt auch dann nicht in Frage, wenn sich bis zum Schlussantrag eine Kostenerhöhung ergeben hat, da die für die Kirchengebäude im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden Sonderfördermittel begrenzt sind.

VII. Auszahlung des Zuschusses, Aufhebung des Zuschussbescheids und Verwendungsnachweis

7.1 Der Zuschussempfänger darf den bewilligten Zuschuss nur für die beantragte Maßnahme verwenden.

7.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist unter Verwendung des veröffentlichten Antragsformulars ein Schlussantrag zu stellen. Diesem sind geeignete Abrechnungsunterlagen (Kostenfeststellung, Sachbuchauszug usw.) beizufügen. Es gelten die veröffentlichten Termine/Fristen zur Einreichung der Anträge an den Oberkirchenrat. Der Zuschussbetrag wird dann durch den Ausschuss für den Ausgleichstock endgültig festgesetzt.

7.3 Wird der bewilligte Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet, fallen die Gesamtkosten nach der Abrechnung niedriger aus, als bei Festsetzung des Zuschusses angenommen, oder ändert sich die Finanzierung insgesamt, z. B. durch höhere Drittzuschüsse, behält sich der Ausschuss für den Ausgleichstock die Rückforderung gewährter Mittel vor.

7.4 Sollten sich nach der Antragstellung oder vor bzw. während der Ausführung der Arbeiten die maßgeblichen Antragsgrundlagen ändern, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den Oberkirchenrat unverzüglich zu informieren.

7.5 Der Zuschuss kann verfallen, wenn die Baumaßnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss (in der Regel wird von drei Jahren ausgegangen) dem Ausgleichstock gegenüber abgerechnet werden.

VIII. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Ein erhöhter Zuschuss kann nur für Bauvorhaben bewilligt werden, für die der ggf. erforderliche Genehmigungsantrag nach § 50 Kirchengemeindeordnung oder der Zustimmungsantrag nach § 48 Kirchengemeindeordnung erst nach dem 1. Januar 2020 gestellt wird und zum gleichen Zeitpunkt noch nicht mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

8.2. Die Regelung der Ziffer 2.1, Satz 2 gilt für Erstanträge zu den Sitzungen ab 1/2027. Für Bauvorhaben, für die bis einschließlich der Sitzung 2/2026 eine konkrete Mittelbewilligung erfolgt ist, behält diese ihre Gültigkeit. Die Abrechnung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Regelungen.

Anlagen
Antragsformular auf Zuteilung von Mitteln aus dem Ausgleichstock mit der Anlage C zur Gewährung erhöhter Zuschüsse aus dem Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen (wird im Jahr 2027 zur Verfügung gestellt)